

Brügelmann, Ralph; Hentze, Tobias

**Working Paper**

## Der Referentenentwurf des Bundesfinanzministeriums zur Reform des Erbschaft- und Schenkungssteuergesetzes

IW Policy Paper, No. 16/2015

**Provided in Cooperation with:**

German Economic Institute (IW), Cologne

*Suggested Citation:* Brügelmann, Ralph; Hentze, Tobias (2015) : Der Referentenentwurf des Bundesfinanzministeriums zur Reform des Erbschaft- und Schenkungssteuergesetzes, IW Policy Paper, No. 16/2015, Institut der deutschen Wirtschaft (IW), Köln

This Version is available at:

<https://hdl.handle.net/10419/111352>

**Standard-Nutzungsbedingungen:**

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

**Terms of use:**

*Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.*

*You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.*

*If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.*

# Der Referentenentwurf des Bundesfinanzministeriums zur Reform des Erbschaft- und Schenkungssteuergesetzes

## Autoren:

Ralph Brügelmann

Telefon: 030 27877-102

E-Mail: [bruegelmann@iwkoeln.de](mailto:bruegelmann@iwkoeln.de)

Tobias Hentze

Telefon: 0221 4981-748

E-Mail: [hentze@iwkoeln.de](mailto:hentze@iwkoeln.de)

22. Juni 2015

## Inhalt

1. Einleitung .....	4
2. Lohnsummenklausel .....	5
3. Begünstigtes Vermögen .....	8
4. Verschonungsbedarfsprüfung .....	10
5. Fazit .....	20
Literatur .....	22

## Zusammenfassung

Mit dem am 1. Juni 2015 vom Bundesfinanzministerium vorgelegten Referentenentwurf zur Änderung des Erbschaft- und Schenkungssteuergesetzes wird die erbschaftsteuerliche Verschonung von Betriebsvermögen erheblich erschwert. Dies gilt insbesondere für mittelgroße und große Familienunternehmen. Der Grund dafür ist die geplante Einführung einer Verschonungsbedarfsprüfung, die eine flächendeckende Verschonung – auch bei Erhalt der Arbeitsplätze – verhindern soll.

Künftig soll generell nur noch Vermögen verschont werden, das überwiegend, das heißt zu mehr als 50 Prozent, einem Hauptzweck des Unternehmens dient. Das nicht darunter fallende Vermögen soll hingegen als nicht begünstigt klassifiziert und für die Zahlung der Steuer herangezogen werden.

Für kleinere Unternehmen mit wenigen Mitarbeitern soll die Lohnsummenklausel verschärft werden, so dass mehr Unternehmen als bisher unter diese Regelung fallen. Das Bundesfinanzministerium plant mit einem Grenzwert von drei Beschäftigten.

Der Gesetzgeber will mit diesen Änderungen dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 17. Dezember 2014 nachkommen. Allerdings übererfüllt der Gesetzgeber aus Sicht des IW Köln den Auftrag der obersten Richter.

Sowohl die Pläne zur Verschonungsbedarfsprüfung bei größeren Unternehmen als auch die Anzahl von drei Mitarbeitern als Grenzwert für die Frage, ob ein Unternehmen unter die Lohnsummenklausel fällt, zeigen sich als sehr restriktiv formuliert. Sie gefährden damit das Ziel der Verschonung – den weitgehenden Arbeitsplatzertand. Großzügigere Regelungen hinsichtlich der Prüfschwelle für größere Unternehmen sowie der Mitarbeitergrenze für die Lohnsummenprüfung würden die Sicherheit bestehender Arbeitsplätze erhöhen und dürften auch die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts erfüllen.

Zudem lässt die vorgenommene Abgrenzung des begünstigten Vermögens noch viel Interpretationsspielraum zu. Auch an dieser Stelle sollte der Gesetzgeber noch einmal nachbessern und die Definition des begünstigten Vermögens erweitern.

## 1. Einleitung

In seinen Leitsätzen zum Urteil vom 17. Dezember 2014 zur Verfassungsmäßigkeit des Erbschaft- und Schenkungssteuerrechts definiert das Bundesverfassungsgericht den Spielraum des Gesetzgebers bei der Ausgestaltung des steuerrechtlichen Rahmens. Dieser ist gemäß Leitsatz 3 groß: „Der Gleichheitssatz belässt dem Gesetzgeber im Steuerrecht einen weit reichenden Entscheidungsspielraum sowohl bei der Auswahl des Steuergegenstands als auch bei der Bestimmung des Steuersatzes. Abweichungen von der einmal getroffenen Belastungsentscheidung müssen sich ihrerseits am Gleichheitssatz messen lassen (Gebot der folgerichtigen Ausgestaltung des steuerrechtlichen Ausgangstatbestands). Sie bedürfen eines besonderen sachlichen Grundes. Dabei steigen die Anforderungen an die Rechtfertigung mit Umfang und Ausmaß der Abweichung“ (BVerfG, 2014, 1).

Nachfolgend hat das Verfassungsgericht in Punkt 4 seiner Leitsätze eine Verschonung betrieblichen Vermögens bei der Erbschaftsteuer grundsätzlich für zulässig erklärt, dabei aber folgende Kritikpunkte an der geltenden Rechtslage ausgesprochen:

1. Ob eine Verschonung gewährt wird, entscheidet sich im Wesentlichen an der Entwicklung der Lohnsumme; sie darf nach dem Erbfall bestimmte Grenzen nicht unterschreiten. Dies bewertet das Gericht als angemessen. Von dieser Regelung sind Betriebe mit bis zu 20 Mitarbeitern bisher ausgenommen. Dies ist aus Sicht des Gerichts eine unverhältnismäßige Privilegierung.
2. Der zulässige Anteil an Verwaltungsvermögen im Betriebsvermögen, bis zu dem eine erbschaftsteuerliche Verschonung – auch des Verwaltungsvermögens – gewährt wird, ist mit 50 Prozent zu hoch angesetzt.
3. Die Verschonung ist unzulässig, sofern sie ohne Bedürfnisprüfung über den Bereich kleiner und mittlerer Unternehmen hinausgeht.

Der Gesetzgeber muss an diesen drei Punkten das Erbschaft- und Schenkungssteuergesetz nachbessern, um eine Verfassungskonformität zu gewährleisten. Darüber hinaus gehende Änderungen sind nicht erforderlich, stehen dem Gesetzgeber aber frei.

Nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts dient die Verschonung von Betriebsvermögen „legitimen Zielen“, denn sie soll Familienunternehmen vor Liquiditätsproblemen bewahren. So soll der Bestand des Unternehmens und damit auch die mit ihm verbundenen Arbeitsplätze bei der Unternehmensnachfolge gesichert werden (BVerfG, 2014, Rz. 133). Um dieses Ziel zu erreichen, hält das Verfassungsgericht die Verschonung für geeignet (BVerfG, 2014, Rz. 139) und erforderlich (BVerfG,

2014, Rz. 140). „Sieht man von den Einzelheiten der Ausgestaltung der Verschonungsregelung ab, ist kein Weg erkennbar, auf dem die Schonung der Liquidität ererbter oder unentgeltlich übertragener Unternehmen oder Unternehmensteile und damit der Erhalt der Arbeitsplätze gleich wirksam, zugleich aber unter geringerer Benachteiligung der Erwerber nicht begünstigten Vermögens erreicht werden könnte.“ Aus den Aussagen des Bundesverfassungsgerichts lässt sich damit eine hohe Relevanz der erbschaftsteuerlichen Verschonung von Betriebsvermögen ableiten, die mit Detailkritik verbunden ist.

Das Ziel der Erbschaftsteuerreform sollte daher ein maximaler Erhalt an Arbeitsplätzen in Familienunternehmen bei gleichzeitiger Verfassungsmäßigkeit des Gesetzes sein. Denn das von der Politik verfolgte und vom Bundesverfassungsgericht als legitim anerkannte Ziel, den Bestand möglichst vieler Unternehmen bei der Unternehmensnachfolge zu sichern, darf nicht in Gefahr geraten. Dies führt zu dem Schluss, dass bei der Neufassung des Erbschaftsteuergesetzes die Inanspruchnahme der Verschonung nicht unnötig erschwert werden sollte, da dadurch negative Arbeitsplatzeffekte hervorgerufen werden können.

## 2. Lohnsummenklausel

Die Verschonung von Betriebsvermögen bei der Erbschaftsteuer dient dem Erhalt von Arbeitsplätzen. Deshalb beinhaltet das Erbschaftsteuergesetz eine Prüfung der Lohnsumme über fünf oder sieben Jahre nach dem Erbfall. So soll verhindert werden, dass Arbeitsplätze trotz Verschonung abgebaut werden. Um übermäßigen bürokratischen Aufwand zu vermeiden und die unternehmerische Flexibilität nicht über Gebühr zu beschränken, gibt es für kleine Unternehmen mit weniger als 20 Mitarbeitern eine Ausnahmeregelung, das heißt sie sind von der Lohnsummenprüfung freigestellt.

In seinem Urteil zur Verfassungskonformität der Erbschaftsteuer vom 17. Dezember 2014 hat das Bundesverfassungsgericht die Freistellung von Unternehmen mit weniger als 20 Mitarbeiter von der Lohnsummenprüfung kritisiert und eine gesetzliche Änderung gefordert. Das Gericht fordert explizit, dass der Gesetzgeber die „Freistellung von der Lohnsummenpflicht auf Betriebe mit einigen wenigen Beschäftigten begrenzen“ muss (BVerfG, 2014, Rz. 229). Das Gericht macht dem Gesetzgeber allerdings keine klare Vorgabe hinsichtlich der Definition von einigen wenigen Beschäftigten. Stattdessen führt es aus, dass die Beschäftigtenzahl so klein sein soll, „dass schon einzelne unkalkulierbare Wechsel in der Belegschaft – die sich über einen so langen Zeitraum, wie ihn die Lohnsummenfrist vorsieht, kaum völlig vermeiden las-

sen – die Einhaltung der Mindestlohnsumme ausschließen oder weitgehend unmöglich machen“ (BVerfG, 2014, Rz. 229).

Das Bundesfinanzministerium hat in seinem Referentenentwurf vom 1. Juni 2015 die Schwelle bei maximal drei Mitarbeitern festgelegt. Alle Betriebe mit einer höheren Anzahl von Mitarbeitern müssen sich demnach einer Lohnsummenprüfung unterziehen, wenn sie im Erbfall von der Zahlung der Erbschaftsteuer verschont werden wollen. Für Betriebe mit vier bis zehn Mitarbeitern werden allerdings die Kriterien abgeschwächt. Im Regelfall muss die Lohnsumme in den fünf Jahren nach dem Erbfall insgesamt mindestens 250 Prozent der durchschnittlichen Lohnsumme der fünf Jahre vor dem Erbfall betragen. Unterstellt man also über den gesamten Prüfzeitraum hinweg konstante Mitarbeiterzahlen und Lohnzahlungen, bedeutet dies, dass in einem Betrieb mit durchschnittlich vier Mitarbeitern nach dem Erbfall maximal zwei Mitarbeiter entfallen dürften, ohne dass die Verschonung (anteilig) verloren geht. Dies erscheint sehr knapp bemessen, denn bei schrumpfenden Umsätzen und zurückgehenden Gewinnen kann eine zusätzliche Belastung mit Erbschaftsteuer schnell das Aus für einen kleinen Betrieb bedeuten.

Das IW Köln schlägt deshalb vor, die Freistellung von der Lohnsummenregelung mindestens auf Betriebe mit bis zu fünf Beschäftigten auszudehnen. Dabei ist anzumerken, dass eine optimale Beschäftigtenzahl, bis zu der eine Lohnsummenprüfung entfallen kann, nicht feststellbar ist. Dennoch scheint eine Anhebung der im Referentenentwurf vorgesehenen Schwelle vertretbar. Denn zum einen weist das Bundesfinanzministerium selbst darauf hin, dass viele kleine Betriebe aufgrund der persönlichen Freibeträge bei der Erbschaftsteuer generell steuerfrei bleiben dürften. In der Steuerklasse I betragen die Freibeträge für Ehegatten 500.000 Euro und für Kinder 400.000 Euro. Gemäß den Vorschriften des Bewertungsgesetzes korrespondiert dies mit Gewinnen in Höhe von 27.450 Euro und 21.960 Euro. Dies sind Werte, die viele kleine GmbHs nicht erreichen dürften, auch wenn sie mehr als fünf Mitarbeiter haben. Zudem können sich diese Beträge verdoppeln oder verdreifachen, wenn das Unternehmen an zwei oder drei Familienmitglieder anteilig vererbt wird.

Zum anderen dient die Verschonung betrieblichen Vermögens von der Erbschaftsteuer – wie oben ausgeführt – dem Erhalt von Arbeitsplätzen. Deshalb sollte aus Sicht des IW Köln nicht die Anzahl der Betriebe, sondern die Anzahl der durch die Lohnsummenregelung geschützten Arbeitsplätze als Maßstab für eine mögliche Ausnahme von der Lohnsummenregelung herangezogen werden.

Beginnt die Lohnsummenprüfung bei Betrieben mit mindestens sechs Mitarbeitern, so hätten 92 Prozent aller Beschäftigten einen Schutz ihrer Arbeitsplätze im Erbfall. Zwar existiert auch hier kein klar definierbarer Schwellenwert, ab wann von einer hin-

reichenden Anzahl geschützter Arbeitsplätze ausgegangen werden kann. Berücksichtigt man jedoch, dass eine nicht genau zu bestimmende Zahl von Arbeitsplätzen aufgrund der persönlichen Freibeträge der Erben oder der Betriebsaufgabe beim Tod des Unternehmers ohnehin nicht geschützt werden kann oder muss, erscheint der Anteil hinreichend bemessen.

Zudem würde auch ein Grenzwert von fünf Mitarbeitern gegenüber dem geltenden Recht zu einer signifikanten Erhöhung der unter die Lohnsummenklausel fallenden Unternehmen führen. Der Referentenentwurf zur Erbschaftsteuer enthält im besonderen Teil der Begründung die Aussage, dass bei einer Beschränkung der Ausnahmeregelung von der Lohnsummenprüfung auf Unternehmen mit maximal drei Mitarbeitern weniger als 50 Prozent der Unternehmen ausdrücklich von der Lohnsummenprüfung ausgenommen sein dürften. Bei dieser Betrachtung wurden Unternehmen ohne Mitarbeiter von vornherein ausgeklammert. Dies scheint das Bundesfinanzministerium als wichtiges Kriterium für die Verfassungskonformität einzustufen.

Allerdings werden nur dann weniger als 50 Prozent der potenziell vererbbaaren Unternehmen von der Lohnsummenprüfung ausgenommen, wenn die Annahme des Bundesfinanzministeriums zutrifft, dass die Vererbung vieler kleiner Unternehmen aufgrund der persönlichen Freibeträge ohnehin steuerfrei ist. Es wurde bereits dargelegt, dass auch Betriebe mit bis zu fünf Mitarbeitern oftmals steuerfrei vererbbar sein dürften, so dass für zahlreiche Unternehmen mit vier oder fünf Mitarbeitern die Annahme des Bundesfinanzministeriums stichhaltig sein sollte.

Daher würde auch ein Grenzwert von fünf Mitarbeitern sicherstellen, dass ein Großteil der Unternehmen sich der Lohnsummenprüfung unterziehen muss. Mehr als 36 Prozent aller Unternehmen beschäftigen gemäß Unternehmensregister mehr als fünf Mitarbeiter, sofern von den Unternehmen ohne eigene Mitarbeiter abgesehen wird (Statistisches Bundesamt, 2015). Zum Vergleich liegt der Anteil der Unternehmen mit mehr als drei Mitarbeitern bei rund 44 Prozent. Demnach gibt es rund 130.000 Unternehmen mit vier oder fünf Mitarbeitern.

Ein höherer Grenzwert der Beschäftigtenzahl, bis zu der die Lohnsummenprüfung unterbleiben kann, würde auch erheblich zur Verringerung der bürokratischen Belastung sowohl bei den Unternehmen, vor allem aber auch bei der Finanzverwaltung beitragen. Bei einem Schwellenwert von fünf statt drei Mitarbeitern müssten potenziell die oben genannten 130.000 Unternehmen nicht geprüft werden. Gleichzeitig würde ein Grenzwert von fünf Mitarbeitern gegenüber dem geltenden Recht bedeuten, dass sich die Anzahl der unter die Lohnsummenklausel fallenden Unternehmen mehr als verdreifacht. Dadurch würde aus Sicht des IW Köln der Kritik der Bundes-



verfassungsrichter hinreichend Rechnung getragen werden, die im Übrigen den Ermessensspielraum der Politik stets betont haben.

Zusätzlich zur Untergrenze der Beschäftigten, ab der Unternehmen die Mindestlohnsumme von 250 Prozent nach dem Erbfall aufweisen müssen, muss auch die Obergrenze bestimmt werden, bis zu der die ermäßigte Lohnsumme gelten soll. Gemäß dem Referentenentwurf liegt diese bei zehn Mitarbeitern. Betriebe mit elf und mehr Mitarbeitern müssen demnach bereits die auch im derzeitigen Gesetz festgelegte Lohnsumme von mindestens 400 Prozent der Ausgangslohnsumme über fünf Jahre nach dem Erbfall einhalten. Damit können sie ihre Belegschaft um maximal 20 Prozent variieren. Bei Betrieben mit elf bis 14 Mitarbeitern dürften also maximal zwei Mitarbeiter entfallen, bei 16 bis 19 Mitarbeitern maximal drei Mitarbeiter. Ansonsten käme es zu Einschränkungen der Verschonung. Dies erscheint sehr wenig. Das abgeschwächte Kriterium von 250 Prozent der Ausgangslohnsumme für kleine Unternehmen sollte daher auf Betriebe mit bis zu 20 Mitarbeitern ausgedehnt werden.

**Handlungsempfehlung:** Das IW Köln schlägt vor, die Freistellung von der Lohnsummenregelung mindestens auf Betriebe mit bis zu fünf Beschäftigten auszudehnen. Dies würde die Zahl der unter die Lohnsummenklausel fallenden Unternehmen gegenüber dem geltenden Recht mehr als verdreifachen. Das abgeschwächte Kriterium von 250 Prozent der Ausgangslohnsumme für kleine Unternehmen sollte auf Betriebe mit bis zu 20 Mitarbeitern ausgedehnt werden.

### 3. Begünstigtes Vermögen

Das Bundesfinanzministerium plant in der Neufassung des §13b Erbschaftsteuergesetz eine neue Definition des begünstigungsfähigen Vermögens einzuführen. Anstelle der bisherigen Enumeration von Gegenständen, die zum Verwaltungsvermögen eines Betriebes gehören, soll eine Positivdefinition treten. Begünstigungsfähig ist demnach Vermögen, das überwiegend einem Hauptzweck des Betriebes dient. Hauptzweck ist dabei eine landwirtschaftliche, gewerbliche oder freiberufliche Tätigkeit im Sinne des Einkommensteuergesetzes. Das relevante Kriterium für die Beantwortung der Frage, ob der Vermögensgegenstand überwiegend einem Hauptzweck dient, ist der Umstand, dass er nicht ohne Beeinträchtigung der betrieblichen Tätigkeit aus dem Unternehmen herausgelöst werden kann.

Grundsätzlich ist dieser Wechsel zu einer Positivdefinition zu begrüßen, da er mehr Spielraum lässt und Vermögensgegenstände nicht per se aufgrund ihrer Art von der Begünstigung ausschließt. In einigen Fällen sind allerdings präzise Klarstellungen

notwendig. Dies betrifft insbesondere Vermögen, das zur Deckung von betrieblichen Pensionszusagen (Pensionsrückstellungen) dient. Es gibt Unternehmen die hierfür – im Rahmen eines Sondervermögens – Finanzanlagen tätigen, die theoretisch aus dem Betrieb herausgelöst werden können, ohne dass es unmittelbar zu Einschränkungen im Geschäftsbetrieb kommt. Eine Belastung mit Erbschaftsteuer würde aber dem Vorsorgecharakter dieser Bilanzposition widersprechen.

Darüber hinaus scheint vor allem die auf den Zeitpunkt des Erbfalls, das heißt rein stichtagsbezogene Abgrenzung von begünstigungsfähigem und nicht begünstigungsfähigem Vermögen problematisch. Denn betriebliche Planungen oder Vorgänge nehmen mitunter Zeit in Anspruch. Damit ist gemeint, dass ein Unternehmen über nicht begünstigungsfähiges Vermögen verfügt, welches dem Hauptzweck des Betriebes zugeführt werden sollte, was aber bis zum Erbfall nicht realisiert werden konnte.

Diese Problematik tritt an mehreren Stellen des Referentenentwurfs auf, unter anderem in §13b Absatz 6. Demnach wird nicht begünstigtes Vermögen wie begünstigtes behandelt, solange es maximal 10 Prozent des begünstigten Vermögens ausmacht. §13b Absatz 6 Satz 2 schließt von dieser Behandlung junges, nicht begünstigtes Vermögen generell aus. Darunter fällt Vermögen, das zum Zeitpunkt des Erbfalls weniger als zwei Jahre zum Betriebsvermögen gehörte.

Es ist grundsätzlich nachvollziehbar, dass der Gesetzgeber eine derartige Einschränkung vornimmt, um Missbrauch zu unterbinden. Allerdings dient nicht jede Einbringung von nicht begünstigungsfähigem Vermögen kurz vor einem Erbfall auch zwingend der Steuervermeidung. Dem sollte der Gesetzgeber Rechnung tragen, indem er eine erbschaftsteuerliche Reinvestitionsklausel einführt. Wird das junge Vermögen innerhalb einer angemessenen Frist so investiert, dass es nicht aus dem Betrieb herausgelöst werden kann, also einem Hauptzweck des Unternehmens dient, sollte es wie begünstigtes Vermögen behandelt werden. Als angemessener Zeitraum für diese Investition wären drei Jahre denkbar. Diese Frist korrespondiert mit der Frist gemäß §7g Einkommensteuergesetz für den Investitionsabzugsbetrag (früher Ansparrücklage). Auch für bereits längerfristig angesparte Mittel zu Investitionszwecken wäre eine vergleichbare Lösung angemessen.

Eine vergleichbare Einschränkung beinhaltet §13b Absatz 4 für Finanzmittel. Diese gehören zum begünstigten Vermögen, sofern ihr Wert nach Abzug anteiliger Schulden 20 Prozent des Betriebsvermögens nicht übersteigt. Der Betrag ist ebenfalls um den Wert aller innerhalb von zwei Jahren vor dem Erbfall erfolgten Einlagen und Entnahmen zu korrigieren. Auch hier gilt die Argumentation des vorherigen Absatzes:

Missbrauch sollte verhindert, betriebliche Investitionen aber ohne Belastung mit Erbschaftsteuer ermöglicht werden.

**Handlungsempfehlung:** §13b Absatz 6 sollte um folgenden Passus (Satz 3) ergänzt werden: „Wird junges, nicht begünstigtes Vermögen innerhalb der drei auf den Zeitpunkt der Steuerentstehung folgenden Kalenderjahre einem Hauptzweck des Betriebes zugeführt, wird es wie begünstigtes Vermögen behandelt.“ Damit erhalten die Erben drei Jahre Zeit, die unternehmerischen Planungen des Erblassers erbschaftsteuerunschädlich umzusetzen. In §13b Absatz 4 sollte ein Verweis eingefügt werden, dass §13b Absatz 6 Satz 3 analog Anwendung finden soll.

#### 4. Verschonungsbedarfsprüfung

Der Referentenentwurf des Bundesfinanzministeriums sieht eine „Prüfchwelle von 20 Millionen Euro für die Verschonung des insgesamt erworbenen begünstigten Vermögens“ je Erben vor (BMF, 2015, 22, zu Absatz 9). Für diese Bedürfnisprüfung verweist das BMF auf das Urteil des Bundesverfassungsgerichts, das die pauschal gewährte Verschonung größerer Betriebsvermögen als verfassungswidrig beanstandet hatte. Dabei betont das BMF selbst den ihm gegebenen Handlungsspielraum bei der Definition größerer Betriebsvermögen.

Als Argumente für die Festlegung der Prüfschwelle auf 20 Millionen Euro führt der Referentenentwurf im Wesentlichen zwei Punkte an:

1. Zum einen dürfe die Grenze „nicht strukturell leer laufen“ und müsse „eine gewisse Anzahl von Erwerben“ (BMF, 2015, 22, zu Absatz 9) umfassen. Als Beleg wird darauf verwiesen, dass 2012 und 2013 lediglich rund 1,5 bis 1,7 Prozent der entsprechenden Erbfälle oberhalb des Wertes von 20 Millionen Euro lagen. Damit wird suggeriert, dass ein höherer Grenzwert ins Leere laufen würde.
2. Zum anderen verweist der Referentenentwurf auf das geltende Recht, nach dem der progressive Steuersatz auf Erbschaften sein Maximum ab einem Wert von 26 Millionen Euro erreicht. Hier soll ein Einklang zwischen dem Höchststeuersatz, der bei größeren Erbschaften Anwendung findet, und der Prüfschwelle für größere Unternehmen von 20 Millionen Euro erzeugt werden.

Allerdings sind beide Argumente des BMF nur begrenzt stichhaltig und zeigen vielmehr, dass der Gesetzgeber seinen Ermessensspielraum nicht konsequent im Sinne des Arbeitsplatzerhalts nutzt.

### **Fokus auf Anzahl der Arbeitsplätze**

Bei der Frage nach der Anzahl der Erbfälle lässt der Referentenentwurf völlig außer Acht, dass der Kapitalisierungszins in den Jahren 2012 und 2013 deutlich über dem heutigen Wert lag (Brügelmann/Hentze, 2015, 6). Gegenüber 2012 werden die Familienunternehmen im Erbschafts- und Schenkungssteuerrecht im Jahr 2015 um gut 26 Prozent höher bewertet, gegenüber 2013 um 19 Prozent. Dies bedeutet, dass bei unveränderten Finanzkennzahlen aus heutiger Sicht deutlich mehr Unternehmen den Schwellenwert von 20 Millionen Euro überschreiten als in den im Referentenentwurf genannten Referenzzeitraum. Die genannten Anteilswerte von knapp 2 Prozent unterschätzen also die tatsächliche Anzahl der betroffenen Fälle.

Dieser Anteilswert erscheint zudem nur auf den ersten Blick wenig, denn von den rund 3,7 Millionen Unternehmen in Deutschland sind 92 Prozent vererbbare Familienunternehmen. Auch wenn sich darunter viele kleine Unternehmen befinden, die nicht vererbt werden oder deren Wert unter den persönlichen Freibeträgen liegt, bedeutet ein Anteil von knapp 2 Prozent vermutlich immer noch Tausende von Erbfällen, die die Erbschaftsteuerreform an dieser Stelle potenziell trafe. Dabei handelt es sich auch um Familienunternehmen mit Millionenumsätzen und möglicherweise mehreren tausend Arbeitsplätzen.

**Handlungsempfehlung:** Statt ausschließlich auf den relativen Anteil der Unternehmen zu schauen, sollte der Gesetzgeber den Fokus auf die Anzahl der Arbeitsplätze richten. Deren Anteil an allen Beschäftigten macht ein Vielfaches des Anteils der großen Familienunternehmen an allen Unternehmen aus.

### **Einbeziehung der Überbewertung bei Festlegung der Prüfschwelle**

Zudem legt der Verweis im Referentenentwurf auf den ab 26 Millionen Euro erhobenen Höchststeuersatz im Erbschaftsteuerrecht nur eine weitere Unzulänglichkeit des Erbschafts- und Schenkungssteuerrechts offen. Denn zunächst ist der Steuertarif, das heißt ab wann der Höchststeuersatz greift, vom Gesetzgeber im politischen Prozess festgelegt und seit Jahren lediglich mit der Euro-Einführung minimal angepasst worden.

Wenn nun ein zweiter politisch festgelegter Wert (Prüfchwelle) den vor mehr als einem Jahrzehnt ebenfalls politisch festgelegten Wert (Steuertarif) aufgreift und

dadurch legitimiert werden soll, grenzt dies an Irreführung. Ein fixer gesetzlich verankerter Grenzwert kann niemals jedem Einzelfall gerecht werden und beinhaltet stets eine Portion Willkür. Vor diesem Hintergrund sollte der Grenzwert für die Verschonungsbedarfsprüfung mit einer entsprechenden Sorgfalt gewählt werden, so dass der Steuerpflichtige nicht grundlegend benachteiligt wird. Für den im Referentenentwurf genannten Wert von 20 Millionen Euro gibt es keine ökonomisch stichhaltige Begründung.

Die Ausgestaltung der Steuersätze sorgt zudem dafür, dass die Steuerlast mit der höheren Bewertung des Betriebsvermögens ebenfalls wächst (Tabelle 1). Die drei Steuerklassen unterscheiden nach Verwandtschaftsgrad der Erben, während sich die jeweils sieben Steuerstufen nach dem Wert des Betriebsvermögens bemessen – je größer der Wert, desto höher klettert der Steuersatz.

**Tabelle 1: Steuersätze und Steuerstufen im Erbschaftsteuerrecht**

Steuersätze in Prozent/ Steuerstufe in Euro	Steuerklasse I	Steuerklasse II	Steuerklasse III
<b>bis 75.000</b>	7	15	30
<b>bis 300.000</b>	11	20	30
<b>bis 600.000</b>	15	25	30
<b>bis 6.000.000</b>	19	30	30
<b>bis 13.000.000</b>	23	35	50
<b>bis 26.000.000</b>	27	40	50
<b>ab 26.000.000</b>	30	43	50

Quelle: Bundesfinanzministerium

Die Stufenmatrix aus Steuerklassen und -sätzen stand für viele Unternehmen bisher aufgrund der Verschonungsregeln kaum im Fokus. Angesichts der anstehenden Reform sollte der Gesetzgeber zumindest verhindern, dass bei der Erbschaftsteuer wie bei der Einkommensteuer eine kalte Progression auftritt. Denn durch die Bewertungsvorschriften kann der Erbe in der aktuellen Niedrigzinsphase in die nächste Steuerstufe mit einem höheren Steuersatz rutschen. Zudem sind Steuersätze, nach denen bis zur Hälfte (!) eines Unternehmenswertes an den Fiskus als Erbschaft- oder Schenkungssteuer abzuführen ist, als sehr hoch einzustufen.

Selbst wenn der aus dem Steuertarif hervorgehende Wert von 26 Millionen Euro annehmegemäß die Grenze darstellt, ab der von größeren Erbschaften gesprochen werden kann, ist eine daraus abgeleitete Prüfschwelle von 20 Millionen Euro nicht angemessen. Denn zweifelsfrei muss davon ausgegangen werden, dass der Steuertarif sich auf Marktwerte für das geerbte Vermögens beziehen soll. Diese sind aufgrund der Unzulänglichkeiten des für Erbfälle anzuwendenden Bewertungsrechts

jedoch nicht gegeben. Die gesetzlichen Vorgaben gemäß dem vereinfachten Ertragswertverfahren führen nämlich zu einer Überbewertung eines vererbten Unternehmens von knapp 60 Prozent (Brügelmann/Hentze, 2015, 13 f.). Gründe hierfür sind insbesondere, dass die tatsächlichen Eigenkapitalkosten deutlich höher liegen als vom Gesetzgeber unterstellt und Verfügungsbeschränkungen bei Anteilen an Familienunternehmen unzureichend berücksichtigt sind.

Das bedeutet, dass ein nach geltendem Recht mit 20 Millionen Euro bewertetes Unternehmen nach ökonomischen Kriterien lediglich 8 Millionen Euro wert wäre. Wollte der Gesetzgeber nun tatsächlich Markt- oder Verkehrswerte eines Betriebsvermögens ab 20 Millionen Euro einer Verschonungsbedarfsprüfung unterziehen, müsste er ohne Korrektur der Vorgaben im Bewertungsgesetz den Wert mit rund 50 Millionen Euro ansetzen. Denn unter Berücksichtigung der herrschenden Überbewertung von Familienunternehmen von knapp 60 Prozent entspricht ein gesetzlicher Schwellenwert von 50 Millionen Euro einem ökonomischen Marktwert von 20 Millionen Euro. Durch die Korrektur der Überbewertung werden sowohl tatsächliche Kapitalkosten als auch Verfügungsbeschränkungen von Familienunternehmen berücksichtigt.

**Handlungsempfehlung:** Sofern der Gesetzgeber mit der Prüfschwelle Betriebsvermögen mit einem tatsächlichen Markt- oder Verkehrswert von 20 Millionen Euro oder mehr erfassen will, müsste die gesetzlich festgelegte Prüfschwelle aufgrund der mit dem geltenden Recht verbundenen Überbewertung auf 50 Millionen Euro festgesetzt werden.

### Berücksichtigung von Inflationserwartungen

Selbst bei einem Schwellenwert von 50 Millionen Euro sind die Inflationserwartungen für die kommenden Jahre noch nicht berücksichtigt. Da im Referentenentwurf jedoch eine regelmäßige Überprüfung des Gesetzes verworfen wird und die Regelungen dauerhaft wirken sollen (BMF, 2015, 19), müssten zumindest Inflationsraten für einen Zeitraum von zehn Jahren einbezogen werden. Beispielsweise könnte die Prüfschwelle jährlich um eine angenommene Inflationsrate erhöht werden. Bei einer durchschnittlichen Inflationsrate von 2 Prozent würde die Prüfschwelle nach zehn Jahren von 50 auf rund 61 Millionen Euro anwachsen. Dies sollte im Gesetz berücksichtigt werden.

Alternativ kann auch die Entwicklung eines Indexes in den vergangenen zehn Jahren zur Anpassung des Grenzwertes verwendet werden. Projiziert man die Gesamttrendite des Dax der vergangenen zehn Jahre von rund 130 Prozent in die Zukunft, würde der angemessene Wert im Jahr 2025 bei 115 Millionen Euro liegen (Tabelle 2).

**Tabelle 2: Zukunftsfeste Prüfschwelle**

	Dax-Rendite (2005 bis 2014)	Inflationsrate (2 Prozent pro Jahr)
Prüfschwelle 2015 (in Millionen Euro)	50	50
Erhöhung der Prüfschwelle um...	130 Prozent	22 Prozent
Prüfschwelle 2025 (in Millionen Euro)	115	61

Quelle: IW Köln

**Handlungsempfehlung:** Der Gesetzgeber will das Erbschaft- und Schenkungssteuerrecht durch die Reform zukunftsfest machen. Daher sollte die Prüfschwelle Inflationserwartungen berücksichtigen, indem entweder der im Zuge der Reform festgelegte Wert bewusst höher gewählt oder eine automatische Anpassung des Schwellenwertes an die Inflationsrate vorgesehen wird.

### Erhöhte Prüfschwelle bei kumulativen Wertminderungen

Der Referentenentwurf sieht neben der allgemeinen Prüfschwelle von 20 Millionen Euro eine Erhöhung der selbigen auf 40 Millionen Euro vor, wenn kumulativ Entnahme-, Abfindungs- und Verfügungsbeschränkungen vorliegen. Aus Gründen der Vereinfachung wird eine Erhöhung um 100 Prozent vorgenommen (BMF, 2015, 23). Diese Beschränkungen müssten demnach mindestens zehn Jahre vor und 30 Jahre nach dem Erbfall vorliegen. Grundsätzlich wird die Berücksichtigung dieser qualitativen Merkmale einem Familienunternehmen gerecht und ist daher zu begrüßen. In Teilen kompensiert der Gesetzgeber damit die sehr niedrig bemessene allgemeine Prüfschwelle.

Daher wäre die Verdopplung der vom IW Köln empfohlenen Prüfschwelle von 50 Millionen Euro unverhältnismäßig, da in diesen Wert die wertmindernden Eigenschaften von Familienunternehmen wie zum Beispiel Verfügungsbeschränkungen grundsätzlich bereits Eingang finden. Für Fälle, in denen die oben genannten Beschränkungen jedoch kumulativ gegeben sind und daher den Marktwert unverhältnismäßig stark beeinträchtigen, wäre eine typisierte Erhöhung des Schwellenwertes um 50 Prozent auf dann 75 Millionen Euro denkbar. Eine Anpassung der Prüfschwelle an die Inflationentwicklung ist dabei noch nicht berücksichtigt.

Zudem gilt zu beachten, dass die Frist von insgesamt 40 Jahre extrem lang gefasst ist und die qualitativen Kriterien äußerst restriktiv formuliert sind. Dadurch wird zum einen die unternehmerische Handlungsfreiheit enorm eingeschränkt und zum anderen die Finanzverwaltung in hohem Maße mit zusätzlichem bürokratischem Aufwand belastet.

**Handlungsempfehlung:** Die erhöhte Prüfschwelle bei kumulativem Vorliegen von Entnahme-, Abfindungs- und Verfügungsbeschränkungen sollte um 50 Prozent höher ausfallen und folglich auf 75 Millionen Euro festgesetzt werden, wobei die Fristen sowie die qualitativen Kriterien deutlich weniger restriktiv ausgestaltet werden sollten. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass besondere Aspekte von Familienunternehmen bereits in die allgemeine Prüfschwelle Eingang finden und diese entsprechend auf 50 Millionen Euro festgesetzt wird.

### Fallbeileffekt einer Freigrenze

Die geplante Prüfschwelle soll den Ausführungen des Bundesfinanzministeriums nach zu urteilen offenbar als sogenannte Freigrenze etabliert werden – auch wenn der Begriff im Referentenentwurf nicht explizit vorkommt. Würde ein einzelner Erbe ein Unternehmen im Wert von exakt 20 Millionen Euro erben, würden die Verschonungsregeln direkt greifen. Sollte der Wert unter sonst gleichen Bedingungen nur um einen Euro höher ausfallen, würde eine Verschonungsbedarfsprüfung stattfinden. In dem Bewusstsein, dass ein in welcher Höhe auch immer definierter fixer Grenzwert stets Unzulänglichkeiten aufweist, wäre es angemessen, eben diesen Grenzwert als Freibetrag auszugestalten – und nicht als Freigrenze – um einen Fallbeileffekt zu vermeiden. Eine Freigrenze führt dagegen dazu, dass zwei Unternehmen mit einem fast identischen Wert im Erbfall steuerlich gänzlich unterschiedlich behandelt werden. Konkret würde der Erbe des etwas weniger werthaltigen und knapp unter dem Grenzwert liegenden Unternehmens damit bei Einhalten der Lohnsummenklausel verschont, während der Erbe des leicht werthaltigeren Unternehmens zur Begleichung der Erbschaftsteuerschuld im Zweifelsfall erhebliche Liquiditätseinbußen durch die Erbschaftsteuer hinnehmen müsste (Tabelle 3). Von persönlichen Freibeträgen wird in der Beispielrechnung abgesehen, da diese annahmegemäß anderweitig verwendet wurden. Unter der Voraussetzung, dass beide Unternehmen die Lohnsummenklausel erfüllen und damit grundsätzlich verschont würden, ist der Fallbeileffekt einer Freigrenze offensichtlich. Die maximale Steuerbelastung ist demnach zum Beispiel gleich der Hälfte des bestehenden Privatvermögens. Ein Freibetrag würde diese Ungleichbehandlung verhindern, indem nur der über den Freibetrag hinausgehende Unternehmenswert steuerpflichtig wäre und die Steuer damit oberhalb des Freibetrages mit dem Unternehmenswert ansteigen würde.



**Tabelle 3: Auswirkung einer Freigrenze**

Angaben in Euro	Unternehmen A	Unternehmen B
Jahresertrag (Dreijahresdurchschnitt)	1.100.000	1.000.000
Kapitalisierungszins	5,49%	5,49%
Unternehmenswert (begünstigtes Vermögen)	20.036.430	18.214.936
Bedürfnisprüfung	ja	Nein
Bestehendes Privatvermögen	12.000.000	12.000.000
Tarifliche Steuerbelastung (Annahme 30 Prozent)	6.010.929	5.464.481
Tatsächliche Steuerzahlung mit Prüf- schwelle als Freigrenze	6.000.000	0
Tatsächliche Steuerzahlung mit Prüf- schwelle als Freibetrag	10.929	0

Quelle: IW Köln

**Handlungsempfehlung:** Die Einführung einer Freigrenze anstelle eines Freibetrages führt zu einem Fallbeileffekt, bei dem Ungerechtigkeiten unausweichlich sind. Liegt ein Unternehmen knapp unterhalb des Grenzwertes, entgeht es der Besteuerung; liegt es auch nur ganz knapp oberhalb des Grenzwertes, ist der gesamte vererbte Unternehmenswert steuerpflichtig. Daher ist die Ausgestaltung als Freibetrag vorzuziehen.

### Steuerzahlung aus Privatvermögen

Bisher wurde sogenanntes Verwaltungsvermögen, zum Beispiel in Form von Immobilien oder Kunstgegenständen, als Teil des Betriebsvermögens ebenfalls verschont, sofern es nicht mehr als 50 Prozent des gesamten Betriebsvermögens ausmachte (Regelverschonung). In Zukunft tritt eine Positivdefinition des begünstigten Vermögens an diese Stelle. Als begünstigtes Vermögen wird demnach in Zukunft das Vermögen definiert, das zu mehr als 50 Prozent einem Hauptzweck des Unternehmens dient. Alle anderen Vermögenswerte werden bei der Verschonung nicht begünstigt. Diese theoretische Abgrenzung wirft in der praktischen Umsetzung viele Fragen auf (Abschnitt 3).

**Tabelle 4: Tarifliche Steuerschuld**

	2008	2015
<b>Basiszins</b>	4,58%	0,99%
<b>Zuschlag</b>	4,5%	4,5%
<b>Kapitalisierungszins</b>	9,08%	5,49%
<b>Kapitalisierungsfaktor (= 1 / Kapitalisierungszins)</b>	11,01	18,21
<b>Durchschnittlicher Jahresertrag</b>	1.500.000 €	1.500.000 €
<b>Unternehmenswert (Gewinn x Kapitalisierungsfaktor)</b>	16.519.824 €	27.322.404 €
<b>Freigrenze</b>	20.000.000 €	20.000.000 €
<b>Steuersatz</b>	0%	30%
<b>Tarifliche Steuer</b>	0 €	8.196.721 €

Quelle: IW Köln

Sofern der Wert des geerbten begünstigten Betriebsvermögens oberhalb der Prüfschwelle liegt, wird zunächst auf Basis dieses Wertes die Steuerschuld ermittelt. Zur Begleichung der Steuerschuld muss der Erbe bis zu 50 Prozent seines mitübertragenen und bestehenden Privatvermögens, zu dem auch sämtliches als nicht begünstigt klassifiziertes Betriebsvermögen zählt, heranziehen. Dabei stellt die sachgerechte Ermittlung des Privatvermögens ein großes Problem dar. Der genaue Wert von Kunstgegenständen oder Immobilien ist oftmals nicht bekannt und schwer oder nur mit großem Aufwand zu ermitteln. Zudem wäre auch im Ausland bestehendes Vermögen zu berücksichtigen. Dessen Wert dürfte aber oftmals kaum feststellbar sein.

Nach den Regierungsplänen beträgt die maximale Steuerlast die Hälfte des nicht begünstigten Vermögens. Ob tatsächlich die Hälfte dieses Vermögens an den Fiskus geht, hängt von der auf der Basis des Unternehmenswertes und des anzuwendenden Steuersatzes zu ermittelnden Steuerschuld ab. Insgesamt wird dadurch in verdeckter Form bestehendes Vermögen besteuert.

Unter der Annahme der Einhaltung der Lohnsummenklausel ergibt sich durch die höhere Bewertung 2015 im Vergleich zu 2008 bei einer unterstellten Freigrenze von 20 Millionen Euro eine Steuerschuld bei einem Jahresertrag von 1,5 Millionen Euro (Tabelle 4).

Das Bundesverfassungsgericht führt in seinem Urteil vom 17. Dezember 2014 dagegen aus: „Eine Ausdehnung der Bedürfnisprüfung auf das bereits vorhandene Vermögen des Erben oder Beschenkten stünde in erheblichem Widerspruch zur Systematik des Erbschaftsteuerrechts, das für die Bemessung der Steuer allein auf die

Bereicherung durch das durch den Erbfall oder die Schenkung Erworbene abstellt und auch sonst Befreiungen ohne Rücksicht auf die Bedürftigkeit des Erwerbers im Übrigen gewährt“ (BVerfG, 2014, Rz. 153).

Dies legt nahe, dass das Bundesverfassungsgericht bei der Neuregelung der Erbschaftsteuer nicht beabsichtigt hat, bei der Bedürfnisprüfung hinsichtlich einer Verschonung von Betriebsvermögen bereits vorhandenes Privatvermögen des Erben einzubeziehen. Der Gesetzgeber sollte daher keine derartige Regelung in die Neufassung des Erbschaftsteuergesetzes aufnehmen.

**Handlungsempfehlung:** Grundsätzlich ist jede Art der Doppelbesteuerung abzulehnen, weshalb die Erbschaftsteuer ohnehin ein Existenzberechtigungsdefizit aufweist. Bestehendes Privatvermögen darf daher nicht zur Zahlung einer betrieblich bedingten Erbschaftsteuerschuld herangezogen werden. Die Pläne des Bundesfinanzministeriums stellen eine verkappte Vermögensteuer dar und gehen daher in diesem Punkt zu weit.

### Korridor des Abschmelzmodells

Sofern der Erbe diese Prüfung umgehen will, ist im Referentenentwurf eine Option zur Verschonungsbedarfsprüfung vorgesehen, die dem Erben unwiderruflich auf Antrag gewährt werden kann (BMF, 2015, 34). Dabei wird nach den derzeitigen Plänen in einem Korridor zwischen 20 und 110 Millionen Euro der Verschonungsabschlag je 1,5 Millionen Euro Unternehmenswert um 1 Prozent reduziert. Ab 110 Millionen Euro gilt dann bei der Regelverschonung ein einheitlicher Abschlag von 25 Prozent, bei der Optionsverschonung von 40 Prozent.

Die Gewährung einer Alternative zur Bedürfnisprüfung, bei der die gesamten Vermögensverhältnisse des Erben durchleuchtet werden, ist zu begrüßen. In Anlehnung an die Anmerkungen zur Festlegung der Prüfschwelle sind die Grenzen des genannten Korridors jedoch ebenfalls zu gering gesetzt. Vor dem Hintergrund der vom IW Köln ermittelten Überbewertung von knapp 60 Prozent müsste der Korridor aus heutiger Sicht zwischen 50 und 275 Millionen Euro liegen. Die Abschmelzung der Verschonung müsste dann nicht in Schritten von 1,5 Millionen Euro, sondern von 3,75 Millionen Euro vonstattengehen (Tabelle 5). Inflationsraten in Sinne zukunfts fester Werte im Erbschaft- und Schenkungssteuergesetz sind davon noch nicht berücksichtigt.

Ergänzend wäre eine Anhebung der Mindestverschonung sinnvoll. Wenn das begünstigte Vermögen nur wie im Referentenentwurf vorgesehen zu 25 Prozent verschont wird, kommt es im Zweifelsfall zu hohen Steuerzahlungen auf Betriebsvermögen, dessen Bestand für den Erhalt von Arbeitsplätzen unerlässlich ist. Die Regel-

verschonung von 85 Prozent des begünstigten Vermögens dürfte bei größeren Unternehmen aufgrund des Verfassungsgerichtsurteils zwar nicht unverändert beibehalten werden können, die Abschmelzung sollte aber im Sinne des Arbeitsplatzerhalts so gering wie möglich sein. Eine klare Grenze, ab der die Verfassungskonformität sicher gegeben ist, kann allerdings nicht festgestellt werden. Im Sinne der Arbeitsplatzsicherung sollte aber auch bei großen Unternehmen mindestens 50 Prozent des begünstigten Vermögens verschont werden. Bei der Optionsverschonung müsste der Mindestsatz entsprechend darüber liegen.

**Tabelle 5: Abschmelzmodell**

In Millionen Euro	Referentenentwurf BMF	Vorschlag IW Köln
<b>Obergrenze</b>	110	275
<b>Abschmelzungsschritt (jeweils um 1 Prozent)</b>	1,5	3,75
<b>Untergrenze (Prüfchwelle)</b>	20	50

Quelle: IW Köln

**Handlungsempfehlung:** Das optionale Abschmelzmodell ist grundsätzlich zu begrüßen. Der im Referentenentwurf genannte Korridor missachtet allerdings die signifikante Überbewertung von vererbten Unternehmen nach geltendem Recht. Daher bedarf es einer Anpassung sowohl der Grenzen als auch der Abschmelzungsschritte. Ebenso sollte die Mindestverschonung von 25 Prozent auf 50 Prozent oder mehr angehoben werden.

### Höhere Kapitalintensität größerer Unternehmen

Eine genauere Betrachtung der vom Verfassungsgericht angeführten Grundlagen für die Verschonung, nämlich die Sicherung von Arbeitsplätzen, macht deutlich, dass die Bedürfnisprüfung nicht zwangsläufig zu einer Steuerzahlung führen muss. Denn bei einem größeren Unternehmen sind bei der Unternehmensnachfolge typischerweise auch mehr Arbeitsplätze betroffen, als bei einem kleinen oder mittleren. Hinzu kommt, dass die Arbeitskosten je Arbeitsstunde mit zunehmender Größe des Unternehmens steigen. Diese höheren Arbeitskosten müssen dann durch eine höhere Produktivität aufgefangen werden, damit das Unternehmen wettbewerbsfähig ist. Bei höheren Arbeitskosten ist folglich auch eine höhere Kapitalintensität je Erwerbstätigen zu beobachten. Die zweite, ergänzende Grundlage einer höheren Produktivität ist eine höhere berufliche Qualifikation (Statistisches Bundesamt, 2006). Bei einer vergleichbaren Untersuchung kommen Schweizer Statistiker zu einem ähnlichen Ergebnis: „Je kleiner die Unternehmen, desto tiefer sind deren Arbeitsproduktivität und Kapitalintensität“ (Bundesamt für Statistik, 2008, 32).

Diese empirischen Ergebnisse belegen, dass ein größeres Unternehmen tendenziell mehr Kapital je Mitarbeiter benötigt als ein kleines oder mittleres. Eine Verschonung von der Erbschaftsteuer wäre bei diesen Unternehmen zum Zweck der Arbeitsplatzsicherung besonders angebracht. Denn durch die Erbschaftsteuer hervorgerufene Liquiditätsengpässe der Anteilseigner würden sich negativ auf die Investitionstätigkeit und damit auch auf die Produktivität auswirken. Größere Mittelständler hätten es zwar grundsätzlich leichter durch die Aufnahme neuer Gesellschafter, zum Beispiel Finanzinvestoren, neues Kapital zuzuführen. Dadurch würde aber die Struktur der Familienunternehmen zerstört, die das Verfassungsgericht gerade für schützenswert hält.

**Handlungsempfehlung:** Die empirisch belegte höhere Kapitalintensität größerer Unternehmen sollte der Gesetzgeber bei der Behandlung größerer Betriebsvermögen im Blick haben. Die Bedürfnisprüfung darf nicht zur Gefährdung einzelner größerer Unternehmen führen.

## 5. Fazit

Der vorliegende Referentenentwurf des Bundesfinanzministeriums zur notwendigen Reform des Erbschaft- und Schenkungssteuergesetzes orientiert sich grundsätzlich an den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichtsurteils vom Dezember 2014. Allerdings würde der Gesetzgeber mit diesen Plänen die Vorgaben übererfüllen, so dass es zu einer Gefährdung mittelständischer Unternehmen und damit Tausenden von Arbeitsplätzen kommen kann. Daher sollten Nachbesserungen insbesondere bei den folgenden Punkten anvisiert werden:

### 1. Lohnsummenklausel:

Die Neufestsetzung des Grenzwertes auf drei Mitarbeiter würde eine unnötig harte Verschärfung der bestehenden Regelungen bedeuten. Nach Analyse des IW Köln würde auch ein Grenzwert von fünf Mitarbeitern dafür sorgen, dass immerhin mehr als dreimal so viele Unternehmen wie bisher sich der Lohnsummenprüfung unterziehen müssen. Diese Anzahl sollte den Vorgaben der Bundesrichter gerecht werden.

### 2. Begünstigtes Vermögen:

Die Positivabgrenzung des begünstigten Vermögens ist grundsätzlich zu begrüßen, allerdings fällt die Definition etwas zu eng aus. So müssten zum Beispiel Pensionsrückstellungen ebenfalls als begünstigtes Vermögen klassifiziert werden. Außerdem ist die stichtagsbezogene Abgrenzung problematisch.

### 3. Verschonungsbedarfsprüfung:

Die Festlegung der Prüfschwelle bleibt in jedem Fall eine Frage politischen Ermessens. Will der Gesetzgeber auf einen tatsächlichen Marktwert des Unternehmenserbes von 20 Millionen Euro abstellen, müsste der im Gesetz verankerte Wert deutlich höher gesetzt werden. Unter Berücksichtigung bestehender Überbewertungen wäre nach Berechnungen des IW Köln eine allgemeine Prüfschwelle in Höhe von 50 Millionen angemessen. Entsprechend müssten auch die erhöhte Prüfschwelle bei kumulativen Vorliegen von Entnahme-, Abfindungs- und Verfügungsbeschränkungen (IW Köln: 75 Millionen Euro) sowie der Korridor im Abschmelzmodell entsprechend angepasst werden (IW Köln: 50 bis 275 Millionen Euro mit Stufen von 3,75 Millionen Euro je 1 Prozent Verschonungsabschlag). Dabei ist die Inflation noch nicht berücksichtigt, so dass die Prüfschwelle zum Beispiel entweder um die zu erwartende Inflationsrate der kommenden zehn Jahre erhöht oder eine automatische Anpassung der Prüfschwelle und des Korridors gemäß der tatsächlichen Inflationserwartungen gesetzlich verankert werden sollte.

## Literatur

**Brügelmann, Ralph / Hentze, Tobias**, 2015, Unternehmensbewertung als Grundlage für die Besteuerung von Erbschaften und Schenkungen, IW policy paper 9/2015

**Bundesamt für Statistik**, 2008, KMU-Landschaft im Wandel, Analysen zu Betriebszählung, Neuchâtel

**Bundesministerium der Finanzen (BMF)**, 2015, Referentenentwurf des Bundesministeriums der Finanzen, Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Erbschaftsteuer- und Schenkungssteuergesetzes an die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, Berlin

**Bundesverfassungsgericht (BVerfG)**, 2014, BvL 21/12, Privilegierung des Betriebsvermögens bei der Erbschaftsteuer ist in ihrer derzeitigen Ausgestaltung nicht in jeder Hinsicht mit der Verfassung vereinbar, Urteil vom 17. Dezember 2014, Karlsruhe

**Statistisches Bundesamt**, 2015, Statistisches Unternehmensregister, Unternehmen nach Wirtschaftsabschnitten und Größenklassen der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten im Berichtsjahr 2012, Registerstand: 31.05.2014, Sonderauswertung

**Statistisches Bundesamt**, 2006, Was kostet Arbeit in Deutschland?, Ergebnisse der Arbeitskostenerhebung 2004